

AUFLAGEN zur Plakatierungsverordnung der Stadt Windsbach

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht Reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften (insbesondere der Windlast) genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Bodenbelag darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger dürfen um Laternenmasten, Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs und Bäume nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Eine Befestigung mittels Drähten ist nicht zugelassen.
7. Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
9. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu entfernen.
10. Sofern in einer Ausnahmegenehmigung nicht anders bestimmt, müssen die Werbeträger spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

Ausführungsbestimmungen zu § 1

der Plakatierungsverordnung der Stadt Windsbach vom 26.04.2023

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Stadt Windsbach einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die durch die Stadt Windsbach festgelegten Standorte zur Plakatierung sind einzuhalten. Städtische Einrichtungen, Gebäude, Anlagen dürfen nicht beklebt werden. Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten und dergleichen an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern und dergleichen an Brücken und Brückengeländern ist verboten. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ins nicht gestattet. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.

3. Bei Plakaten muss der Genehmigungsaufkleber, der mit Plakatierungszeitraum, versehen ist, eindeutig erkennbar sein. Je Doppelständer muss ein Genehmigungsaufkleber angebracht werden.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt/angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen/abzunehmen.
5. In jedem Ortsteil dürfen nicht mehr als 3 bewegliche Plakatständer aufgestellt werden. Die Größe der Plakate darf DIN A 0 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Die Stadt Windsbach behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Plakatierungserlaubnis für im Gemeindegebiet stattfindende Veranstaltungen pro Plakat 5,00 Euro
 - b) Plakatierungserlaubnis für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes pro Plakat 10,00 Euro
 - c) Für die Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine werden keine Gebühren erhoben
8. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 4 aufgestellt werden, werden durch den Gemeindebauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
9. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen findet die Nr. 7, bei Wahlen die Nr. 2 und 7, der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
10. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Stadt Windsbach ihre Gültigkeit.